

– Herzlichen Dank. – Meine Damen und Herren, mit dem Klimaschutzgesetz NRW und dem Klimaschutzplan setzt sich das Land Nordrhein-Westfalen das Ziel, bis zum Jahr 2030 eine klimaneutrale Landesverwaltung zu erreichen. Dazu kann der Einsatz von Solaranlagen für den eigenen Strombedarf in Landesliegenschaften einen wichtigen Beitrag leisten. Der BLB NRW soll bis Anfang 2017 sämtliche Potenzialflächen für die Errichtung von Fotovoltaikanlagen auf BLB-Gebäuden ermitteln.

Diese Ermittlung wird auch die Flächen auf den Hochschulbauten umfassen. Im Anschluss an die Ermittlung der Flächenpotenziale wird der jährliche Zubau festgelegt. Auch Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen, sollen in die Betrachtung mit einbezogen werden.

Bei besonders geeigneten Bestandsgebäuden wird der BLB Solarstromanlagen zur Eigenversorgung auf landeseigenen Gebäuden spätestens bis zum Jahre 2020 installieren. Bei Neubaumaßnahmen, umfangreichen Gebäudesanierungen und größeren Dachsanierungen werden, soweit mit den planungsrechtlichen Anforderungen vereinbar, Solaranlagen installiert.

Über die Prüfung der Eigenversorgung hinaus werden auch Einspeisungen mit Einspeisevergütung oder Betreibermodelle mit Verpachtung von Dachflächen daraufhin überprüft, ob sie eine ökologische und wirtschaftliche Alternative darstellen. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN – Zurufe von den GRÜNEN: Bravo!)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Minister Jäger. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, den Antrag nicht zu überweisen, sondern direkt abzustimmen. Wir stimmen also direkt über den Inhalt des Antrags Drucksache 16/12856 ab. Wer ist für diesen Antrag? – SPD, Grüne

(Zuruf von den PIRATEN: Wir stimmen auch zu!)

und die Piraten. Wo ist Herr Schwerd? – Nicht da. Also: SPD, Grüne und Piraten sind für diesen Antrag. Wer ist gegen diesen Antrag? – CDU und FDP. Gibt es Enthaltungen? – Enthaltungen gibt es nicht. Damit ist der **Antrag Drucksache 16/12856** mit breiter Mehrheit **angenommen**.

Ich rufe auf:

12 Drittes Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/12781

erste Lesung

Herr Minister Jäger hat soeben mitgeteilt, die Einbringungsrede zu Protokoll zu geben. Vielen Dank, Herr Minister. – Eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen. (*siehe Anlage 2*)

Wir kommen damit zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/12781** an den **Innenausschuss**. Wer stimmt dem zu? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Damit ist die Überweisung einstimmig erfolgt.

Ich rufe auf:

13 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/12782

erste Lesung

Herr Minister Groschek hat uns mitgeteilt, die Einbringungsrede zu Protokoll zu geben. (*siehe Anlage 3*) – Eine Aussprache ist auch hier nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Es wird die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/12782** an den **Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr** empfohlen. Wer stimmt dem zu? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Beides ist nicht der Fall. Damit ist der Gesetzentwurf einstimmig überwiesen.

Ich rufe auf:

14 Zweites Gesetz zur Änderung des Beitreibungserleichterungsgesetzes/Kfz-Zulassung

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/12783

erste Lesung

Herr Minister Groschek hat mitgeteilt, die Einbringungsrede zu Protokoll zu geben. (*siehe Anlage 4*) – Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Es wird empfohlen, auch diesen **Gesetzentwurf Drucksache 16/12783** an den **Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtent**

Anlage 3

Zu TOP 13 – „Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen“ – zu Protokoll gegebene Rede

Michael Groschek, Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr:

Bei dem Gesetzentwurf geht es ausschließlich um zwei redaktionelle Anpassungen:

Zum einen wird mit dem Änderungsgesetz

- § 15 Absatz 3 WFNG NRW an die Regelungen des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes (PSG II) und den damit einhergehenden Änderungen des Sozialgesetzbuches XI mit künftig 5 Pflegegraden (statt bisher 3 Pflegestufen) angepasst,

zum anderen

- wird bei der Verweisung in § 36 Absatz 1 Satz 4 WFNG NRW eine redaktionelle Klarstellung vorgenommen.

Das Zweite Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II) mit den damit verbundenen Auswirkungen auf Inhalte des Sozialgesetzbuches XI zum 01.01.2017 hat die bisherigen drei „Pflegestufen“ in fünf „Pflegegrade“ umgewandelt.

Dies macht eine Änderung des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) erforderlich, denn § 15 Absatz 3 WFNG NRW mit den darin im Rahmen der Einkommensprüfung zu berücksichtigenden anrechnungsfreien Beträgen bei häuslicher Pflegebedürftigkeit nach den derzeitigen 3 Pflegestufen oder dem Grad einer Behinderung entspricht ab dem 01.01.2017 nicht mehr dem dann geltenden Recht.

Ab 01.01.2017 werden das Vorliegen und die Schwere der Pflegebedürftigkeit mit einem neuen, pflegefachlich begründeten Begutachtungsinstrument ermittelt.

Allerdings werden im neuen System nicht ausdrücklich die unterschiedlichen Fälle des Grads der Behinderung einem Pflegegrad zugewiesen.

Deshalb müssen zum einen

- die bisher im WFNG NRW enthaltenen „sozialen Komponenten“ der Berücksichtigung auch allein einer Behinderung im Rahmen der Einkommensprüfung trotz des neuen Systems erhalten bleiben (denn nicht jeder Schwerbehinderte beantragt auch einen Pflegegrad),

zum anderen müssen

- auch Fälle der Kombination eines Pflegegrades mit einer Schwerbehinderung – wie bisher – durch erhöhte Freibeträge bedacht werden.

Nur so wird eine sonst mögliche Schlechterstellung durch Anwendung allein des jeweiligen Pflegegrades ausgeschlossen.

Die im Gesetzentwurf angepassten Regelungen in § 15 Abs. 3 umfassen daher

- sowohl die Umstellung auf das neue System der 5 Pflegegrade (statt der bisherigen 3 Pflegestufen),
- die Übernahme der Freibeträge für eine ausschließliche Schwerbehinderung und
- die Festlegung von Freibeträgen für die Kombination beider Sachverhalte.

Die beteiligten kommunalen Spitzenverbände, die Verbände der Wohnungswirtschaft und der Mieterbund haben zugestimmt.

Die Beratungen im Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr sollten daher unstreitig sein und ein rechtzeitiges Inkrafttreten ermöglichen.

